Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/12 89/16/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §48;

Beachte

Besprechung in: SWI 1996/12, 539;

Rechtssatz

Für eine individuelle " Anordnung " gem § 48 BAO ist ein Ansuchen bzw ein Antrag bzw ein Begehren erforderlich (Hinweis E 8.3.1990, 89/16/0012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160069.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at